

1. Teil

Der Weinhändler Umberto (**U**) benötigt einen Lieferwagen. Am 13.6.2023 begibt er sich deshalb zum Autohaus Gamborghini GmbH (**G GmbH**). Die Mitarbeiterin Michelle (**M**) bietet **U** den Lieferwagen „Weinexpress“ zum Preis von 36 000 € an. Da es **U** an liquiden Mitteln mangelt, vereinbaren **M** und **U** einen Kauf auf 12 Raten zu je 3000 €, fällig jeweils am Monatserten. **M** übergibt **U** den Lieferwagen am 1.7.2023 nach Zahlung der ersten Rate. Einige Tage später erhält **U** von Esmeralda (**E**), der Geschäftsführerin der **G GmbH**, folgende E-Mail:

„Sehr geehrter Herr **U**, meiner Mitarbeiterin **M** ist in Zusammenhang mit dem Verkauf des Lieferwagens ein Fehler unterlaufen. Sie ist bei Verkäufen auf Kredit nämlich nicht berechtigt, den Kaufvertrag ohne Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts abzuschließen. Ich kann Ihnen den „Weinexpress“ zu den mit **M** vereinbarten Konditionen, jedoch unter Eigentumsvorbehalt anbieten. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, bitte ich Sie, den „Weinexpress“ umgehend zurückzugeben. Mit freundlichen Grüßen, **E**“

U antwortet darauf: „Sehr geehrte Frau **E**, selbstverständlich stimme ich Ihrem Angebot und auch dem Eigentumsvorbehalt zu. Mit freundlichen Grüßen, **U**“

Am 4.9.2023 beauftragt **U** seinen Mitarbeiter Achim (**A**) mit einer Lieferung an ein Weingeschäft, das in dem von der Shopping-Fun GmbH (**S GmbH**) betriebenen Einkaufszentrum (EKZ) liegt. Dazu muss **A** vor der Schrankenanlage der Tiefgarage ein Parkticket lösen. Auf dem Parkticket ist unter der Überschrift „Wichtiger Hinweis!“ folgender Text angeführt: „Parktarif und allgemeine Abstellbedingungen (im Folgenden: AAB) sind dem Aushang an den Ausgängen zu entnehmen. Bei Ablehnung der AAB ist eine kostenfreie Ausfahrt innerhalb von fünf Minuten möglich, wenn diese unverzüglich stattfindet.“ **A** kümmert sich nicht weiter um die AAB, parkt den „Weinexpress“ auf einer freien Parkfläche in der Tiefgarage und gibt die Ware beim Weingeschäft im EKZ ab. Als **A** zum Lieferwagen zurückkehrt, ist dieser beschädigt. Nachdem **A** die Abstellgebühr mit einer Firmenkreditkarte des **U** bezahlt hat, verlässt er die Tiefgarage und meldet den Schaden **U**, der den Lieferwagen daraufhin zu marktüblichen 2000 € reparieren lässt. Während des Reparaturzeitraums musste **U** einen Ersatzlieferwagen um 400 € mieten. Aus diesem Grund kontaktiert **U** den Geschäftsführer der **S GmbH**. Dieser weist **U** darauf hin, dass der Schaden von Detlef (**D**), dem Hausmeister des EKZ verursacht wurde. **D** habe bei einer Kontrollfahrt mit seinem Dienstmotorrad den „Weinexpress“ gerammt, weil er während der Fahrt sein Smartphone bediente, wofür die **S GmbH** als Arbeitgeberin nichts könne. Zum anderen verweist er auf die AAB, welche ua folgende Klausel enthalten: „Schäden am Fahrzeug, die während des Abstellzeitraums in der Tiefgarage verursacht werden, müssen vor der Ausfahrt dem Garagenbetreiber (**S GmbH**) angezeigt werden, widrigenfalls der Parkende auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche verzichtet.“

Leider entwickelt sich das Geschäft des **U** nicht wie erhofft. Bereits die siebte Kaufpreisrate an die **G GmbH** kann er nicht mehr bezahlen, sodass **U** den Lieferwagen am 8.1.2024 kurzerhand um 28 000 € an Hubertus (**H**) verkauft und übergibt.

Wie ist die Rechtslage?

**§ 56 UGB
Ladenvollmacht**

Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

Bitte wenden!

Variante

U fordert von der **S GmbH** 2000 € für die Reparatur, bevor er diese in Auftrag gibt, die die **S GmbH** auch bezahlt.

Wie ist die Rechtslage, wenn U den Lieferwagen in weiterer Folge unrepariert verkauft und infolge des Schadens 1500 € weniger Kaufpreis erlöst, was dem Minderwert des Fahrzeugs in beschädigtem Zustand entspricht?

2. Teil

Die in Österreich geborene Erblasserin Erika (E) lernte bereits in jungen Jahren einen britischen Staatsbürger kennen und lieben und zog daraufhin zu diesem nach England. Das Ehepaar lebte sodann knapp zwanzig Jahre in England, bevor sie jeweils für ein paar Jahre in Südafrika, Frankreich und Belgien lebten. Nachdem ihr Mann starb, kehrte **E** schließlich wieder in ihre Geburtsheimat zurück und verbrachte dort einsam ihre letzten Lebensjahre. Ihre Tochter (**T**) lebt mit ihren zwei Kindern und einem recht wohlhabenden Mann in einer großzügigen Villa in London. Obzwar **E** wieder nach Österreich zog, fühlte sie sich stets sehr mit ihrer Wahlheimat England verbunden, weshalb es ihr – nicht zuletzt deshalb, weil das englische Erbrecht keinen vom konkreten Bedarf unabhängigen Anspruch vorsieht – sehr wichtig war, dass ihre Rechtsnachfolge nach englischem Recht abgehandelt wird. Sie verfasste sohin handschriftlich eine letztwillige Verfügung mit folgendem Inhalt:

Ich, Erika Neumayer, geboren am 2. Mai 1943, setze hiermit den Tierschutzverein „Vierpfoten“ zu meiner Universalerbin ein. Meine seit jeher in England lebende Tochter T, geboren am 19. Februar 1971, ist bereits bestens versorgt und soll daher nichts von meinem Nachlass erhalten.

Als englische Staatsbürgerin bestimme ich, dass unabhängig von meinem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Todeszeitpunkt auf meine gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen englisches Erbrecht zur Anwendung gelangen soll.

Klagenfurt, am 3. April 2022

Erika Neumayer

E verstarb im Sommer letzten Jahres. Im Einantwortungsbeschluss wird der Tierschutzverein „Vierpfoten“ als Alleinrechtsnachfolgerin angeführt. **T** sieht sich dadurch in Ihrem Erbrecht verletzt und klagt den eingeantworteten Verein auf Zahlung ihres Pflichtteils.

a) Welches Recht ist auf den Sachverhalt anwendbar?

b) Beurteilen Sie die Rechtslage nach österreichischem Recht!